

Wohneigentum im Konkubinat: Wie kann ich meine/n Partner/in begünstigen?



Viele Paare leben ohne Trauschein zusammen und entscheiden sich zu einem späteren Zeitpunkt, ein Eigenheim oder eine Wohnung zu kaufen. Leider geht dabei oft vergessen, dass man sich für allfällige Eventualitäten vorgängig absichern sollte. Das Konkubinat wird als eheähnliche Lebensgemeinschaft definiert, ist aber im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Dasselbe gilt auch für das Erbrecht. Verstirbt ein Konkubinatspartner, hat die überlebende Person keinen gesetzlichen Erbanspruch und erbt somit nichts. Und zwar unabhängig davon, wie lange man zusammengelebt hat und ob gemeinsame Kinder hervorgehen. Die Blutsverwandschaft ist der Anknüpfungspunkt für die Erbberechtigung. Das Vermögen geht somit, falls vorhanden, an die Nachkommen des Verstorbenen, andernfalls an die Eltern oder Geschwister. Damit ein Konkubinatspartner auch begünstigt wird, muss im Vorfeld zwingend ein Testament oder ein Erbvertrag erstellt werden. Am sichersten ist es, mit einem juristischen Sachverständigen einen Erbvertrag zu erstellen, der durch einen Notar öffentlich beurkundet wird.

Dem Konkubinatspartner kann jedoch nur die 'freie Quote' zugewiesen werden, d.h. derjenige Anteil am Nachlass, über den er/sie frei verfügen kann. Somit müssen die sogenannten gesetzlichen Pflichtteile zwingend eingehalten werden. Die Nachkommen haben 75% und Eltern 50% des gesetzlichen Anspruchs zugute. Im Erbvertrag können erwachsene Kinder aber auch ganz auf ihren Erbanteil verzichten oder erklären, ihren Anteil erst erben zu wollen, wenn der überlebende Partner des verstorbenen Elternteils ebenfalls gestorben ist. Andere Blutsverwandte genießen keinen Pflichtteilschutz. Daher ist es umso wichtiger, sich gemeinsam über die Vorsorge Gedanken zu machen und sich mit einem Testament/Erbvertrag abzusichern.

Nicht nur erbrechtlich können Sie Ihre/n Partner/in absichern. Nachstehend finden Sie weitere wichtige Vorkehrungen, die Sie im Konkubinat treffen können:

- **Vorsorgeauftrag**

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie selbst, wer Sie bei den von Ihnen definierten Angelegenheiten vertritt. Als handlungsfähige Person können Sie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen nennen. Der Vorsorgeauftrag bedingt zwingend einer schriftlichen Form und muss von Anfang bis zum Ende eigenhändig verfasst, datiert und unterzeichnet werden.

- **Patientenverfügung**

Mit einer Patientenverfügung sorgt man für Situationen vor, in denen man aufgrund von Krankheit oder nach einem Unfall nicht mehr selbst bestimmen kann. Dabei werden im Voraus die medizinischen Massnahmen festgehalten. Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen. Die Patientenverfügung ist dem behandelnden Arzt sowie Ihrer Vertretungs- und Vertrauensperson zu übergeben.

- **Konkubinatsvertrag**

In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern können folgende Aspekte festgehalten werden:

- Gemeinsamer Haushalt: Was gehört wem? Anlegen einer Inventarliste.
- Vereinbarung zur Wohnung/Haus: Wer bleibt im Fall einer Trennung in der gemeinsamen Wohnung oder im Haus?
- Haushaltskosten: Wie teilen wir die Haushaltskosten?
- Regelung Sorgerech- und Unterhaltsbeiträge im Trennungsfall
- Vorsorge: AHV- und Pensionskasse
- Todesfallversicherung
- Regelung der Eigentumsverhältnisse

Benötigen Sie eine Immobilienbewertung? Überlegen Sie sich, Ihr Wohneigentum zu verkaufen? Wir beraten Sie gerne.

Bei weiteren juristischen Fragen zu Themen rund ums Konkubinats, vermitteln wir Ihnen gerne entsprechende Kontakte.

Zollinger Immobilien

Postfach

3073 Gümligen

031 954 12 12

[Zollinger Immobilien - Kontakt](#)